Anlage 1

1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am … die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates beschlossen.

Artikel I

Die Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.03.2015 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09, S. 137-142) wird wie folgt geändert:

1. Im bisherigen § 3 wird der Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

   „(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:
   1. von den Stadtratsfraktionen vorgeschlagene Mitglieder (jede Fraktion benennt ein Mitglied zur Abstimmung) sowie
   2. berufene ältere Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 5 Abs. 6, deren Anzahl sich aus der Differenz der benannten Fraktionsmitglieder zur Gesamtzahl von 13 ergibt.

   Löst sich eine Stadtratsfraktion während einer Wahlperiode auf, endet damit die Mitgliedschaft der von ihr benannten Person im Seniorenbeirat. Die Nachbesetzung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 5 S. 2.“

   Nicht stimmberechtigt und mit beratender Funktion gehört dem Seniorenbeirat eine von der Verwaltung benannte Vertreterin bzw. ein Vertreter an. Diese bzw. dieser kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.